

BGer 5A_406/2024 vom 2. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_406_2024

FR: TF 5A_406/2024 du 2 juillet 2024

IT: TF 5A_406/2024 del 2 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn betreffend eine von den Beschwerdeführern im Namen von C._____ als Alleinerbin im Zusammenhang mit Akteneinsicht eingereichte Beschwerde. Im Rubrum des angefochtenen Urteils ist C._____ als Partei aufgeführt und die vorliegenden Beschwerdeführer als deren Vertreter.

E. 2

Die Beschwerdeführer scheinen sich in eigenem Namen an das Bundesgericht zu wenden; jedenfalls weisen sie nirgends darauf hin, dass sie als Vertreter von C._____ handeln würden. Entsprechend mangelt es ihnen an einer eigenen Beschwerdelegitimation (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG) und es ist deshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

Nichts anderes würde sich ergeben, wenn die Beschwerdeführer in Wahrheit für C._____ Beschwerde erheben sollten - worauf hindeuten könnte, dass sie der Beschwerde eine Generalvollmacht von C._____ vom 29. Dezember 2023 zur Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten beilegen -, denn in Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur durch Anwälte vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz (BGFA) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und ist deshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.